



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 14

Dezember 2021

- Rückblick auf die gesetzlichen Neuerungen in 2021
- Ausblick auf die Reform auf europäischer Ebene
- Veröffentlichung des White Papers für den Immobiliensektor
- Aktuelle Liste der Risikoländer

Auswirkungen der Änderung des Geldwäschegesetzes vom 01.08.2021 (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

Mit der Reform des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes wurde das deutsche Transparenzregister vom Auffangregister zum Vollregister fortentwickelt. Die bisherige Mitteilungsfiktion entfällt mit dieser Reform ersatzlos. Gesellschaften, die bislang von der Mitteilungsfiktion profitierten, werden zukünftig Mitteilungen an das Transparenzregister abgeben müssen. Alle juristischen Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG), sowie alle eingetragenen Personengesellschaften (KG, GmbH & Co. KG, OHG) sind damit (zeitlich gestaffelt) in der Pflicht, die wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Unternehmen sowie etwaige Änderungen an das Transparenzregister zu melden. Ziel der Reform soll die Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine anstehende europäische Transparenzregistervernetzung gemäß der EU-Geldwäscherichtlinie sein.

Der risikobasierte Ansatz hat eine Betonung in § 3a GwG erfahren. Für Gruppengeldwäschebeauftragte sind nunmehr die Regelungen für den Geldwäschebeauftragten in § 7 Abs. 4-7 GwG entsprechend anzuwenden. Im Immobilienbereich ist eine Konkretisierung und Angleichung bei den Sorgfaltspflichten für Immobilienmakler bei der Vermittlung von Miet- und Pachtverträgen ab einem Schwellenwert von 10.000 EUR vereinbarter monatlicher Nettokaltmiete /-pacht erfolgt. Eine entsprechende Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zu den hier nur grob angedeuteten und nicht vollständig aufgelisteten Änderungen ist derzeit in Vorbereitung.



Neuerung des § 261 StGB - Geldwäsche

Im März 2021 ist der reformierte Straftatbestand der Geldwäsche in Kraft getreten. Wesentliche Änderung ist der Wegfall des abschließenden Vortatenkatalogs. Bisher war die Geldwäsche nur dann strafbar, wenn sich die Vortat auf eine im sog. Vortatenkatalog genannte Straftat bezog. Durch die Reform sind nun sämtliche rechtswidrigen Taten, deren Ergebnis die unrechtmäßige Erlangung fremder Vermögenswerte ist als Vortat zur Geldwäsche geeignet (sog. All-crimes-Ansatz). Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz unterliegen nach dem neuen Recht einer besonderen Strafqualifikation mit höherer Strafbewährung. Mit der Erweiterung der Strafbarkeit steigt auch die Relevanz der Prävention sowie die Möglichkeiten der Verfolgung.

Vorschlag der EU-Kommission zur Stärkung der Geldwäschebekämpfung

Im Juni 2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihr Maßnahmenpaket zur Stärkung der Geldwäschebekämpfung ([zur Seite der EU-Kommission](#)).

Es ist geplant, eine unmittelbar anwendbare Geldwäsche-Verordnung zu erlassen sowie eine neue EU-Agentur zur Koordination der Aufsichtstätigkeiten mit eigenen Befugnissen zu gründen. Daneben sind Verschärfungen der Pflichten über eine 5. Geldwäsche-Richtlinie angekündigt. Welche konkreten Auswirkungen dies auf die Geldwäscheprävention auf nationaler Ebene zeigen wird, hängt vom weiteren Verlauf des Rechtssetzungsprozesses auf europäischer Ebene ab. Insgesamt ist in diesem Bereich mit einer Zunahme an Vorgaben für die Verpflichteten sowie einer noch stärkeren Vernetzung der europäischen Behörden zu rechnen.

Dokumentationsbögen

Auf der Homepage des RP Gießen stehen [aktualisierte Dokumentationsbögen](#) zum Download bereit.

Aktuelle Liste der Risikoländer

Die aktualisierte Liste der Risikoländer finden Sie [hier](#).



White Paper der AFCA für den Immobiliensektor

Aktuelle Erkenntnisse zur Ausprägung der Geldwäsche im Immobiliensektor wurden seitens der AFCA veröffentlicht und stehen ab sofort im geschützten Bereich der FIU für Verpflichtete zur Verfügung.

[Zum internen Bereich](#)

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter
„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäsche“